

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1131/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter dem Titel „Schwere Vorwürfe: Thüringer Verfassungsschutzchef soll entlastendes AfD-Gutachten unterdrückt haben“ berichtet eine Tageszeitung am 09.12.2024 online über verschiedene Vorwürfe, die ein Portal gegen den Präsidenten des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz erhebt. Dieser solle ein „System“ aufgebaut haben, das von internen Intrigen, Bedrohungen und Vernetzungen zu Journalisten geprägt sei, was die Redaktion unter Verweis auf die Berichterstattung des Portals ausführt.

Dem Portal lägen mehrere Dokumente vor, wonach das Thüringer Innenministerium 2019 sogar ein Disziplinarverfahren gegen den thüringischen Verfassungsschutz-Präsidenten angestrebt habe, weil dieser streng vertrauliche Dokumente weitergegeben haben solle. Er solle sich mit Journalisten über einen unliebsamen Mitarbeiter ausgetauscht haben. Was aus dem Disziplinarverfahren geworden sei, sei laut dem Portal nicht bekannt.

Weiter werden dem Behördenchef „Jähzorn und erratische Anordnungen“ vorgeworfen.

Zudem soll er 2018, als er die AfD als rechtsextremen Prüffall einstufen ließ, das zuständige Referat „bewusst außen vorgelassen“ haben.

Ein Zusatzgutachten nach Einstufung der AfD als Prüffall, in dem es um die Frage der Intimität und der Meinungsfreiheit von AfD-Politikern gehe, habe ebenfalls für Kritik gesorgt. Doch der thüringischen Verfassungsschutzpräsident solle die Verwendung des Zusatzgutachtens mit der Begründung untersagt haben, dass er „dem Gegner keine Argumente liefern“ wolle.

Nach Angaben des Portals habe sich der Chef des Thüringer Verfassungsschutzes zu keinem der erhobenen Vorwürfe geäußert.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Berichterstattung eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Der beschwerdegegenständliche Beitrag erhebe schwere Vorwürfe gegen den thüringischen Verfassungsschutzpräsidenten, aber auch gegen zwei Journalisten. Die einzige Quelle der Redaktion für die schweren Vorwürfe gegen den Behördenchef und gegen die Journalisten sei das genannte Portal, die Seminare durchführten „in Kooperation mit [anderes Portal]“, einem [rechtspopulistischen bzw. rechtskonservativen] Angebot. Außerdem werbe das genannte Portal für seine Seminare auch mit dem Geschäftsführer des [rechtspopulistischen/-konservativen] Angebots, die regelmäßig Fake News publizierten, wie dies rechtskräftig bereits mehrere Gerichte festgestellt hätten.

Das genannte Portal ist nach Ansicht des Beschwerdeführers keine privilegierte Quelle. Die Redaktion der Beschwerdegegnerin hätte nach Meinung des Beschwerdeführers die schweren Vorwürfe gegen den Verfassungsschutzpräsidenten und gegen die Journalisten eigenständig prüfen müssen, anstatt einen Kampagnen-Journalismus von dem genannten Portal zu übernehmen.

Bei Verdachtsberichterstattung wie in diesem Fall hätte die Zeitung eigenständig den Verfassungsschutzpräsidenten sowie die Journalisten-Kollegen mit den Vorwürfen konfrontieren und anhören müssen, wie dies das Presserecht und der Pressekodex vorsehe – so der Beschwerdeführer.

Der letzte Satz im beschwerdegegenständlichen Beitrag laute zwar: „Nach Angaben von [Name des Portals] äußerte sich der Chef des Thüringer Verfassungsschutzes zu keinem der erhobenen Vorwürfe.“ Da das Portal keine privilegierte Quelle sei, obliege es der Redaktion der Beschwerdegegnerin, den Betroffenen vor Publikation des Beitrags die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Journalist und Buchautor habe zudem bereits am 09.12.2024 auf X geschrieben, „dass die üblen Unterstellungen gegen die immer sauber arbeitenden [Sender]-Kollegen nicht belegt sind“: [Link auf X-Post].

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Justiziarin Stellung. Die Ausführungen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, einen Verstoß gegen die publizistische Sorgfalt zu begründen.

Der beanstandete Beitrag berichte über die Recherche und die Position eines anderen Mediums, nämlich dem genannten Portal. Er gehe in keinem Punkt über die dort ermittelten Informationen hinaus und füge ihnen nichts hinzu. Das sei üblich und nicht zu beanstanden.

Eine Anhörung der Personen, die Gegenstand der Berichterstattung sind, sei nicht erforderlich gewesen. Denn die Personen hatten laut dem Erstbericht bereits Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und haben sich nicht geäußert. Die Beschwerdegegnerin hat dies in dem Bericht deutlich gemacht.

Nach den Grundsätzen der publizistischen Sorgfalt wie nach ständiger Rechtsprechung sei in einem solchen Fall eine nochmalige Anhörung entbehrlich. Das Medium müsse nicht damit rechnen, dass der bereits angehörte Betroffene ihm gegenüber Angaben zum Sachverhalt macht. Eine nochmalige Anhörung stelle dann eine bloße Förmerei dar (vgl. beispielsweise OLG Köln, Urteil vom 15. November 2011 – 15 U 61/11, ZUM 2012, 337), die verzichtbar sei.

Wenn der Beschwerdeführer mehrmals betone, dass das genannte Portal keine privilegierte Quelle sei, zeige das, dass er die Rechtsfigur der privilegierten Quelle nicht verstanden habe.

Darauf komme es in einem Fall wie hier, in dem lediglich über die Recherche und die Position eines anderen Mediums berichtet wird, nicht an.

An dem Vorgesagten ändere sich auch angesichts der Vorbehalte, die der Beschwerdeführer konkret gegenüber dem Medium vorbringe, nichts.

Wenn der Beschwerdeführer behaupte, dass das Portal „regelmäßig Fake News produziere“ und auf die von dem Medium durchgeführten Seminare hinweise, so stelle er das Medium unter einen Generalverdacht, der unsachlich sei und mit demokratischem Mediendiskurs nicht vereinbar. Nichts anderes gelte für seine pauschale Verallgemeinerung, mehrere Gerichte hätten festgestellt, dass das Portal regelmäßig Fake News produziere.

Selbst wenn es gegen das Medium rechtskräftige Unterlassungsverfügungen geben sollte, was die Beschwerdegegnerin nicht wisse und nicht bestreite, sei damit keinesfalls festgestellt, dass dieses Medium „regelmäßig Fake News produziert“. Selbstverständlich wisse der Beschwerdeführer, dass jedes Gerichtsurteil ausnahmslos eine bestimmte Information/einen bestimmten Beitrag zum Gegenstand habe.

Daher seien die pauschalisierten Kritikpunkte an dem von der Beschwerdegegnerin zitierten Medium unsachlich und nicht relevant für die zu treffende Entscheidung, ob die Zeitung Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Es bleibe also dabei, dass es keinen publizistischen Grundsatz gebe, wonach bestimmte Medien nicht zitierfähig seien oder wonach die Zitierung bestimmter Medien nur nach besonderen Sorgfaltsmaßnahmen zulässig sei. Das Argument des Beschwerdeführers, aufgrund der Herkunft der Informationen hätten der Redaktion besondere Sorgfaltspflichten obliegen, greife daher nicht.

Man rege an, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin geht sie über das bloße Zitieren eines anderen Mediums hinaus. Vielmehr handelt es sich nach Ansicht der Ausschussmitglieder um eine Verdachtsberichterstattung, bei welcher sich die Beschwerdegegnerin nur auf eine Quelle – das genannte Portal – stützt. Da das Portal keine privilegierte Quelle darstellt und die Redaktion es unterlassen hat, die Vorwürfe und die Quelle redaktionell einzuordnen, hätte es hier zwingend der Konfrontation des Thüringer Verfassungsschutzpräsidenten bedurft – zumal in dem beschwerdegegenständlichen Beitrag gegen diesen Vorwürfe ad personam erhoben werden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>